

Kostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Existieren verschiedene Sprachfassungen des vorliegenden Reglements und weichen sie voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgeblich.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Vorbemerkung	3
Art. 2	Spar- und Risikobeiträge.....	3
Art. 3	Ordentliche Stiftungskosten	3
Art. 4	Ausserordentliche Stiftungskosten.....	3
Art. 5	Vertragsauflösung	4
Art. 6	Vermögensverwaltungskosten und zusätzliche Beratungskosten	4
Art. 7	Rechnungsstellung.....	4
Art. 8	Reglementsänderung	4
Art. 9	Übergangsbestimmungen	4
Art. 10	Inkrafttreten	5

Art. 1 Vorbemerkung

¹ Das vorliegende Reglement bildet einen integralen Bestandteil der zwischen der Agilis 1e Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) und dem Arbeitgeber geschlossenen Anschlussvereinbarung. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten und treten per Datum des Stiftungsratsbeschlusses automatisch in Kraft. Für bestehende Anschlüsse treten die Änderungen erst nach der abgelaufenen Kündigungsfrist nach Anschlussvertrag in Kraft.

Art. 2 Spar- und Risikobeiträge

¹ Die zu verrechnenden Sparbeiträge, die Risikobeiträge und die damit verbundenen Kosten für die Beiträge an den Sicherheitsfonds, Verwaltungs- und übrige Kosten werden durch den Vorsorgeplan definiert. Die Risikobeiträge sind auf der Grundlage des Rückversicherungstarifs festgelegt.

Art. 3 Ordentliche Stiftungskosten

¹ Als ordentliche Verwaltungskosten werden CHF 500 p.a. pro angeschlossene Firma verrechnet. Zudem werden für jeden Versicherten CHF 500 p.a. in Rechnung gestellt. Einem unterjährigen Versicherungsverhältnis werden ebenfalls CHF 500 in Rechnung gestellt.

² Darin enthaltene Leistungen sind:

- a) allgemeine Bestandsführung
- b) Versicherungsausweise und Versicherungsverzeichnis
- c) Mutationen (Lohnänderungen, Ein- und Austritte, Plananpassungen etc.)
- d) Aufwände im Zusammenhang mit Ehescheidungen (Vorsorgeausgleich)
- e) Barauszahlungsfälle bei Abreise ins Ausland, Aufnahme selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit
- f) Lohndeklaration
- g) Beitragserhebung
- h) Leistungsfälle/Care Management
- i) Koordination mit der Rückversicherung, der Depotbank und dem Jahresabschluss

Art. 4 Ausserordentliche Stiftungskosten

¹ Mahnung: CHF 100

² Zahlungsbefehl: CHF 300

³ Fortsetzungsbegehren: CHF 300

⁴ Rechtsöffnung: CHF 500

⁵ Konkursbegehren: CHF 500

⁶ Vorbezug Wohneigentumsförderung (WEF): CHF 250

⁷ Verpfändung Wohneigentumsförderung (WEF): CHF 200

⁸ Rückwirkende Mutationen: nach Aufwand, mindestens aber CHF 100

⁹ Zugriff auf Lohnschnittstelle CHF 500 p.a.

Art. 5 Vertragsauflösung

- ¹ Für den Verwaltungsaufwand bei Vertragsauflösung gilt folgende Regelung:
 - a) Abschlussarbeiten pro versicherte Person: CHF 50
 - b) mindestens: CHF 500
 - c) höchstens: CHF 3'000
- ² Diese Vertragsauflösungskosten werden dem ungebundenen Kapital des ausscheidenden Vorsorgewerks belastet oder, sofern das ungebundene Kapital nicht ausreicht, der Firma in Rechnung gestellt.

Art. 6 Vermögensverwaltungskosten und zusätzliche Beratungskosten

- ¹ Die laufenden Gebühren für die Depotführung und Vermögensverwaltung, allfällige Transaktionskosten sowie allfällige Controllinggebühren werden gemäss gültigem Gebührentarif der akkreditierten Partnerbank und / oder der externen Vermögensverwalter erhoben. Zusätzliche Beratungskosten (z.B. bei Teilliquidation etc.) werden gemäss Aufwand verrechnet. Der geltende Honorarsatz beträgt CHF 250 pro Stunde.
- ² Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere Aufwendungen werden gemäss effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 7 Rechnungsstellung

- ¹ Die Spar- und Risikobeiträge sowie die ordentlichen Stiftungskosten sind monatlich geschuldet und innerhalb einer 30-tägigen Frist zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird die Stiftung einen Verzugszins von 5 % anwenden.
- ² Alle Kosten bis auf die Vertragsauflösungskosten, welche in Art. 5 Abs. 2 geregelt sind, werden dem angeschlossenen Unternehmen (dem Arbeitgeber) in Rechnung gestellt.
- ³ Sollte eine Beanstandung der versandten Rechnung vorliegen, hat jede Firma nach Erhalt der Rechnung zehn Tage Zeit, mit einer schriftlichen Begründung eine Korrektur zu beantragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt.

Art. 8 Reglementsänderung

- ¹ Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Reglementsänderungen sind den Versicherten umgehend mitzuteilen. Die Information der Anschlüsse ist festzuhalten.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für die vor dem 1. April 2019 versicherten Personen gelten alle per 31. März 2019 gültigen reglementarischen Bestimmungen. Die Versicherungsdeckung dauert bis Ende der befristeten Arbeitsverträge.

Art. 10

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Es ersetzt das am 1. April 2019 in Kraft gesetzte Kostenreglement.

Luzern, 17. Dezember 2019

Stiftungsrat der Agilis 1e Sammelstiftung

Frau Prof. Dr. Kerstin Windhövel, Herr Patrick Häsler,
Herr Benjamin Baumgartner, Herr Felix Hauber